

Die Finanzierung des Aufenthaltes im Wohn- und Pflegezentrum

Wo die Renten und das Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken, helfen die **Ergänzungsleistungen** zur AHV und IV. Sie sind ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Zusammen mit der AHV und der IV gehören die Ergänzungsleistungen zum sozialen Fundament unseres Staates. Die Merkblätter der Informationsstelle AHV/IV geben Auskunft darüber, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit man Ergänzungsleistungen beziehen kann.

Ist eine Bewohnerin/ein Bewohner pflegebedürftig, übernimmt ihre/seine Krankenkasse einen Teil der Pflegekosten.

Personen, welche für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedürfen, können eine **Hilflosenentschädigung** beantragen.

Zögern Sie nicht, Ergänzungsleistungen oder Hilflosenentschädigung zu beantragen, denn es ist wichtig, dass Sie über das offizielle Mindesteinkommen für Rentnerinnen und Rentner verfügen.

Die Formalitäten für die Anmeldungen der Ergänzungsleistungen oder der Hilflosenentschädigung erhalten Sie bei der Ausgleichskasse.

Merkblätter können bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen, sowie den IV-Stellen, bezogen werden:

Adresse:
Ausgleichskasse des Kantons Aargau
Kyburgerstrasse 15
5001 Aargau

Tel: 062 836 81 81 Fax: 062 836 81 99 e-mail: ak19@sva-ag.ch